



**Dienstvereinbarung
über den Betrieb und die Nutzung
einer Telekommunikationsanlage**

**Georg-August-Universität
Göttingen
und**

Bereich Humanmedizin

Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät

Stiftung Öffentlichen Rechts

**Dienstvereinbarung
über den Betrieb und die Nutzung einer Telekommunikationsanlage zwischen**

- dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen,
- dem Vorstand des Bereichs Humanmedizin Göttingen,
- dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen und
- dem Personalrat des Bereichs Humanmedizin Göttingen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt
 - institutionell für die Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin,
 - personell für alle Beschäftigten der Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin und
 - fachlich und sachlich für alle Arbeitsplätze, die mit der Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) verbunden sind oder in Zukunft verbunden werden.
- (2) Die Dienststelle verpflichtet sich über die in § 7 genannten Betriebsdaten hinausgehend keine weiteren Nachweise bei Dritten zu beantragen.

**§ 2
Regelungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung regelt die dienstliche Nutzung der TK-Anlage für
 - den Telefondienst (Sprachkommunikation),
 - den Telefaxdienst,
 - die Gebührenabrechnung und
 - die Datenkommunikation.
- (2) Bestehende Dienstvereinbarungen über den Umgang mit der EDV bleiben unberührt.
- (3) Die private Nutzung der TK-Anlage ist nur noch über Telefonkarten möglich.

§ 3

Zielsetzung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen der TK-Anlage den Schutz personenbezogener Daten und des gesprochenen und geschriebenen Wortes vor unberechtigtem Zugriff und vor unzulässigem Gebrauch zu gewährleisten. Das Recht der einzelnen Beschäftigten auf kommunikative und informationelle Selbstbestimmung wird im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung anerkannt und beachtet.

§ 4

Zweckbestimmung der TK-Anlage

- (1) Die TK-Anlage einschließlich aller Komponenten soll allen Beschäftigten und Einrichtungen der Universität einschließlich des Bereichs Humanmedizin bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (2) Eine Nutzung der TK-Anlage zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Einzelpersonen oder Personengruppen ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen (betr. die in § 10 Abs. 4 dieser Dienstvereinbarung genannten Fälle), die personalrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Personalrat herzustellen.
- (3) Der Anschluss von privat beschafften bzw. nicht genehmigten Endgeräten ist nicht gestattet.

§ 5

Dokumentation und Beschreibung des Systems

- (1) Der derzeitige Stand des Systems (01.01.2005) ist in Anlage 1 dargestellt (Systembeschreibung).
Das Kabelnetz und die Endgeräte gehören weiterhin in den von der Universität zu betreuenden Bereich.
- (2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus Anlage 2.
- (3) Die Darstellung und der Inhalt der Datei der Firma Sycor zur monatlichen Gebührenabrechnung und die Auswertungsmerkmale der Universität ergeben sich aus Anlage 3. Die technischen Zugangs- und Zugriffsberechtigungen obliegen ausschließlich der Firma Sycor, der GWDG und dem Technischen Gebäudemanagement.

§ 6

Leistungsmerkmale der Anlage

- (1) Die Aktivierung von Leistungsmerkmalen der Anlage 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Personalräte. Erweiterungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Personalräte.
- (2) Leistungsmerkmale, bei denen es Dritten möglich ist mitzuhören, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung aller Beteiligten genutzt werden.

§ 7

Daten im Sinne dieser Vereinbarung

Daten im Sinne dieser Vereinbarung sind dienstliche Verbindungsdaten, Betriebsdaten, Gebührendaten und Inhaltsdaten.

- (1) **Verbindungsdaten** sind Daten, die der Bereitstellung einer Verbindung dienen. Sie umfassen:
 1. Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer/innen und
 2. Daten über Beginn und Dauer einer Verbindung.
- (2) **Betriebsdaten** sind Daten, die zweckgebunden zur Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie zur Verkehrsmessung verarbeitet werden. Sie umfassen insbesondere:
 1. physikalisch genutzte Übertragungswege und ihre Belastung sowie
 2. die Nutzung von Leistungsmerkmalen.
- (3) **Gebührendaten** sind personen- und anschlussbezogene Daten, die die Grundlage zur Gebührenermittlung und Gebührenabrechnung bilden.
- (4) **Inhaltsdaten** sind die zwischen den Kommunikationsteilnehmern/innen ausgetauschten Informationen (z.B. Sprache, Texte, Bilder und EDV-Daten).

§ 8

Umgang mit Daten im Sinne dieser Vereinbarung

- (1) Dienstliche Verbindungsdaten werden nur vorübergehend zum Zweck der verursachergerechten Kostenzuweisung und Abrechnung gespeichert, soweit nicht höherwertige Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben. Darüber hinaus dürfen Verbindungsdaten von internen und externen Verbindungen gemäß § 7 Abs. 1 als Betriebsdaten gemäß § 7 Abs. 2 genutzt werden.

- (2) Betriebsdaten dürfen nur zu den in § 7 Abs. 2 genannten Aufgaben verwendet werden. Die Daten zur Störungseingrenzung und/oder Störungsbeseitigung sind unverzüglich nach der Störungsbeseitigung vollständig und nicht rekonstruierbar zu löschen. Die Verwendung von Betriebsdaten, die zur Verkehrswegemessung erhoben werden, dürfen nur für Zwecke der Auslastungsüberprüfung der Primärmultiplexanschlüsse und der Netzknotenpunkte verwendet werden. Bezüglich einer weitergehenden Nutzung ist das Einvernehmen mit den Personalräten herzustellen. Über den Zugriff auf die Betriebsdaten ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Verwendung der Gebührendaten wird abschließend in § 10 geregelt.
- (4) Eine Zwischenspeicherung von Inhaltsdaten gemäß § 7 Abs. 4 in der TK-Anlage ist unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Aufzeichnungen auf dafür von den Teilnehmern/innen vorgesehenen Anrufaufzeichnungsgeräten und Anrufbeantworterfunktionen.

§ 9

Art und Umfang der Gebührendatenerfassung

- (1) Bei abgehenden, dienstlichen und kostenpflichtigen Verbindungen werden folgende Daten in der TK-Anlage erfasst:
 - dienstliche Verbindungen,
 - Nebenstellenummer,
 - Datum der Verbindung,
 - Beginn und Dauer der Verbindung,
 - gewählte Rufnummer,
 - Zielort,
 - Anzahl der Gebühreneinheiten bzw. nach Umstellung auf sekundengenaue Abrechnung Anzahl der Gebühren-Sekunden, -Minuten und -Stunden,
 - Gebührenbetrag in Euro,
 - Hardware-Adresse und
 - belegter Amtsanschluss.
- (2) Die Universität und der Bereich Humanmedizin erhält eine Datei, die folgende Daten enthält:
 - dienstliche, kostenpflichtige Verbindungen,
 - Nebenstellenummer,
 - Datum der Verbindung,
 - Beginn und Dauer der Verbindung,
 - gewählte Rufnummer,
 - Zielort,
 - Anzahl der Gebühreneinheiten bzw. nach Umstellung auf sekundengenaue Abrechnung Anzahl der Gebühren-Sekunden, -Minuten und -Stunden und
 - Gebührenbetrag in Euro.

§ 10

Verwendung der Gebührendaten

- (1) Mit Inbetriebnahme der TK-Anlage erfolgt eine automatisierte Erfassung der Verbindungsdaten von abgehenden, kostenpflichtigen Verbindungen – mit Ausnahme von Gesprächen, die mit Telefonkarten über die Einwahl 0800 (Privatgespräche) erfolgen. Art und Umfang der Erfassung und Auswertung sind abschließend in den Absätzen 2 bis 6 geregelt. Eine Verknüpfung von Daten aus der automatisierten Gebührendatenerfassung mit anderen Daten ist nur aus Gründen der Kostenzuordnung zulässig.
- (2) Bei abgehenden Gesprächen werden die in § 9 Abs. 1 genannten Daten von der TK-Anlage erfasst. Die Universität erhält davon eine Datei, die die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Daten enthält. Die Kostenstellenverantwortlichen und die Nutzer der Anlage erhalten eine Kostenaufstellung der dienstlichen, kostenpflichtigen Gespräche, die von ihrem Anschluss geführt worden sind.
- (3) Bei dienstlichen Verbindungen über Nebenstellen, die den in Anlage 4 aufgeführten Einrichtungen bzw. Personen zugeordnet sind, dürfen der Ort und die Anschlussnummer der anderen Teilnehmer/innen nicht erfasst werden.
- (4) Soweit eine mögliche missbräuchliche Nutzung der TK-Anlage der Dienststelle bekannt wird, können die erfassten Gesprächsdaten stichprobenweise durch eine beauftragte Person überprüft werden, die von der Dienststelle im Einvernehmen mit der von den Personalräten und den Datenschutzbeauftragten der Universität benannt wird. Über die überprüften Abrechnungen ist ein Bericht zu fertigen. Die beauftragte Person unterliegt bei ihrer Tätigkeit der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten. Die Daten der in Anlage 4 aufgeführten Einrichtungen sind von der Überprüfung auszunehmen.
- (5) Die bei den Stichproben nach Abs. 4 erhobenen Daten sind unverzüglich nach ihrer Überprüfung zu vernichten, soweit keine Missbräuche festgestellt werden. Die Daten von missbräuchlichen Nutzungen sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr zur Verfolgung des Missbrauchs benötigt werden.

§ 11

Zugriffsrechte und Zutrittsrechte zur Anlage

Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die TK-Anlage und die Knotenpunkte der TK-Anlage befinden, haben nur die Firma Sycor, die GWDG und das Technische Gebäudemanagement der Universität.

§ 12

Elektronisches Telefonbuch

- (1) In den Verwaltungen der Universität und des Bereichs Humanmedizin wird ein elektronisches Telefonbuch (ETB) mit den nachstehend aufgeführten Informationen geführt und regelmäßig fortgeschrieben:
1. Nebenstellenummer,
 2. Nebenstelleninhaber (Name, Vorname),
 3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung, ggf. akademischer Grad,
 4. Einrichtung, Abteilung, ggf. Arbeitsgruppe,
 5. Dienstadresse,
 6. Piepernummer,
 7. E-Mail-Adresse (dienstlich),
 8. Fax-Nr. (dienstlich),
 9. Handynummer (dienstlich),
 10. Private Rufnummern für Rufbereitschaft, Krisenstab, Notfälle u.a.,
 11. Kostenstelle und
 12. Personalnummer des Nebenstelleninhabers.
- (2) Die Daten des ETB dürfen nur verwendet werden:
1. für den Dienstbetrieb in der Telefon- und Störmeldezentrale (Abs. 1 Nrn. 1-12),
 2. zur Erstellung eines gedruckten Telefonverzeichnisses (Abs. 1 Nrn. 1-9),
 3. zur Bereitstellung im Intranet der Universität Göttingen (Abs. 1 Nrn. 1-9) und
 4. zur Bereitstellung im Internet, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Abs. 1 Nrn. 1-9).
- (3) Daten nach § 12 Abs.1 Nr. 10 dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gespeichert werden. Diese Daten sind auf Verlangen der Betroffenen umgehend zu löschen.

§ 13

Datenschutz

- (1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes- und des Nds. Landesdatenschutzgesetzes. Insbesondere wird sichergestellt:
1. Es dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
 2. Die Bestimmungen zur Erfassung und Speicherung von Daten müssen klar und eindeutig sein. Die Betroffenen müssen in der Lage sein zu übersehen, welche ihrer Daten zu welchen Zwecken erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

-
- (2) Die Dienststelle stellt in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der Universität und des Bereichs Humanmedizin durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die von der Anlage erfassten und/oder verarbeiteten Daten vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt werden.
 - (3) Die in der TK-Anlage erfassten Daten dürfen Dritten außerhalb der Universität nicht zugänglich gemacht werden. Die Firma Sycor gilt nicht als Dritter im Sinne dieser Regelung, soweit die Daten für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Universität benötigt werden.

§ 14

Information der Beschäftigten / Rechte der Beschäftigten

- (1) Die Dienststelle informiert die Beschäftigten in geeigneter Weise, wenn eine daten- und personenbezogene Funktionserweiterung der TK-Anlage erfolgt.
- (2) Alle Beschäftigten erhalten auf Anforderung einen vollständigen Ausdruck der zu ihrer Person gespeicherten Daten. Zu dieser Information gehören die Datenfeldbezeichnungen und der aktuelle gespeicherte Inhalt der Datenfelder. Dieser Ausdruck ist in verständlicher Form und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftssuchenden werden weder erfasst, noch werden die Anfragen ausgewertet.

§ 15

Informationsrechte der Personalräte

Die Personalräte haben in Absprache mit der Dienststelle das Recht, sich jederzeit, auch stichprobenweise, davon zu überzeugen, dass diese Dienstvereinbarung eingehalten wird und die Anlagen den vereinbarten Regelungen entsprechen. Dazu haben alle Beschäftigten, die mit der Verarbeitung, Verwaltung oder Übermittlung von Telefondaten beauftragt sind, den Personalräten die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Verletzung der Dienstvereinbarung

- (1) Werden unter Umgehung dieser Dienstvereinbarung maßgebliche Erweiterungen oder Veränderungen von Hard- und Software sowie Funktionalitäten vorgenommen und/oder besitzen diese einen in dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossenen Bezug von Personen- und Gesprächsdaten, so sind diese Komponenten bzw. Daten der Anlage auf Verlangen der Personalräte unverzüglich stillzulegen bzw. zu löschen.
- (2) Unzulässigerweise gespeicherte oder verarbeitete Daten müssen unverzüglich gelöscht werden.
- (3) Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, dürfen nicht zu negativen personalrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird unverzüglich in geeigneter Form veröffentlicht. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von vier Monaten von beiden Seiten gekündigt werden. Im Falle der Kündigung bemühen sich beide Partner innerhalb von 6 Monaten eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen. Für die Übergangszeit gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung weiter. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Änderung der Anlagen 2, 3 und/oder 4 bedarf der Zustimmung durch die Personalräte, bei Veränderungen der Anlage 1 sind die Personalräte unverzüglich zu informieren.
- (3) Nach einer Änderung des Systems (z.B. Wechsel der Betreiberfirma Sycor) ist die Dienstvereinbarung innerhalb von 6 Monaten den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Mit Blick auf den derzeitigen technischen Ausbau und Entwicklungsstand der TK-Anlage sowie der Installation von Prototypen ist der technische Komplex „Internet-Telefonie“ (Voice over IP) in Form einer gesonderten Anlage zu regeln.
- (5) Sollten Teile dieser Dienstvereinbarung nichtig sein oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Regelungen unberührt.



Göttingen,

Für die Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Bereich Humanmedizin)
- Der Präsident -

Prof. Dr. Kurt von Figura

Göttingen,

Für den Personalrat der Universität
(ohne Bereich Humanmedizin)
- Der Vorsitzende -

Manfred Groth

Göttingen,

Für den Bereich Humanmedizin
- Der Vorstandsvorsitzende -

Prof. Dr. Wolfgang Brück

Göttingen,

Für den Personalrat des Bereichs Humanmedizin
- Der Vorsitzende -

David Hunt

Anlagen

Anlage 1	Systembeschreibung SOPHO iS3000 Serie
Anlage 2	Sprachanbindung Universität Göttingen
Anlage 3	Leistungsumfang
Anlage 4	Gebührenabrechnung/Auswertungsmerkmale
Anlage 5	Personen und Einrichtungen, bei denen Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Anlage 4

Der Gebührendatensatz in der TK-Anlage beinhaltet die Nebenstellenummer, das Datum, die Uhrzeit des Gesprächsbeginns, die gewählte Rufnummer, die Dauer der Verbindung, die Tarifeinheiten, den Zielort, die Gesprächskategorie (City, German Call, Global Call usw.).

Durch das Abrechnungsprogramm wird der Name des Anschlussinhabers und die Kostenstelle des Anschlusses hinzugefügt.

Anlage 5

Personen und Einrichtungen, bei denen Vertraulichkeit gewahrt werden muss:

- Personalräte,
- Jugend- und Auszubildendenvertretung,
- Schwerbehindertenvertretung,
- betriebsärztlicher Dienst,
- Suchtbeauftragter,
- psychosoziale Medizin des Bereichs Humanmedizin (Patientenschutz),
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin,
- Korruptionsbeauftragte sowie
- Geheimschutzbeauftragte.